

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 846/17 -
- 2 BvR 847/17 -
- 2 BvR 877/17 -
- 2 BvR 945/17 -
- 2 BvR 1291/17 -



IM NAMEN DES VOLKES

In den Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerden

I. der Frau S ... ,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Susanne Kues und Bernd Philippsohn,
Dormannstraße 28, 30459 Hannover -

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover
vom 21. März 2017 - 2 A 5505/16 -

- 2 BvR 846/17 -,

II. 1. des Herrn H ... ,

2. der Frau K ... ,

3. des minderjährigen H ... ,

4. des minderjährigen H ... ,

5. des minderjährigen H ... ,

6. des minderjährigen H ... ,

7. des minderjährigen H ... ,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Susanne Kues und Bernd Philippsohn,
Dormannstraße 28, 30459 Hannover -

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover
vom 22. März 2017 - 2 A 7815/16 -

- 2 BvR 847/17 -,

III. des Herrn O ... ,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Sükrü Bulut,
in Sozietät Rechtsanwälte Sükrü Bulut, Erika Bulut,
Adenauerallee 8, 20097 Hamburg -

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover
vom 16. März 2017 - 2 A 6214/16 -

- 2 BvR 877/17 -,

IV. der Frau A ... ,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Susanne Kues und Bernd Philippsohn,
Dormannstraße 28, 30459 Hannover -

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover
vom 29. März 2017 - 2 A 4776/16 -

- 2 BvR 945/17 -,

V. 1 n ,

2

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Sükrü Bulut,
in Sozietät Rechtsanwälte Sükrü Bulut, Erika Bulut,
Adenauerallee 8, 20097 Hamburg -

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover
vom 2. Mai 2017 - 2 A 5500/16 -

- 2 BvR 1291/17 -

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Voßkuhle,
die Richterin Kessal-Wulf
und den Richter Maidowski
am 4. Oktober 2017 einstimmig beschlossen:

Die Verfahren werden zur gemeinsamen Entscheidung
verbunden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Hannover vom
16. März 2017 - 2 A 6214/16 -, vom 21. März 2017 - 2 A
5505/16 -, vom 22. März 2017 - 2 A 7815/16 -, vom
29. März 2017 - 2 A 4776/16 - und vom 2. Mai 2017 - 2 A
5500/16 - verletzen die Beschwerdeführer in ihrem Grund-
recht aus Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19
Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes.

Die Beschlüsse werden aufgehoben und die Sachen an
das Verwaltungsgericht Hannover zurückverwiesen.

Das Land Niedersachsen hat den Beschwerdeführern ihre
notwendigen Auslagen im Verfassungsbeschwerdeverfah-
ren zu erstatten.

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit wird für
die Verfassungsbeschwerdeverfahren auf jeweils
10.000 Euro (in Worten: zehntausend Euro) festgesetzt.

Gründe:

I.

Das Verfahren betrifft die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe 1
für Aufstockungsklagen von syrischen Asylbewerbern durch das Verwaltungsge-
richt Hannover.

1. Die Beschwerdeführer der fünf Ausgangsverfahren sind syrische Staatsangehörige. Sie reisten in den Jahren 2015 und 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten hier Asyl. Das Bundesamt erkannte ihnen jeweils den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte die Anträge im Übrigen ab. Anhaltspunkte, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtfertigten, seien nicht ersichtlich. 2

2. a) Die Beschwerdeführer erhoben Klage zum Verwaltungsgericht Hannover, gerichtet auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, und beantragten die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Auch unverfolgt ausgereisten Syrern drohe nach der Asylantragstellung im Ausland Folter bei Rückkehrerbefragungen. Weiterhin drohe ihnen teilweise politische Verfolgung, da sie selbst oder Familienangehörige sich dem Wehrdienst entzogen hätten. 3

b) Mit Beschluss vom 27. Februar 2017 ließ das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in einem anderen Verfahren die Berufung zur Klärung der grundsätzlichen Frage zu, ob weiterhin nach illegaler Ausreise eines unverfolgt ausgereisten Syrers im Rahmen der Einreisekontrolle Eingriffe im Sinne des § 3a Abs. 1 und 2 AsylG drohten und die syrischen Stellen bereits einen der oder jedenfalls die Kombination der Risikofaktoren illegale Ausreise, Asylantragstellung und Aufenthalt im westlichen Ausland generell und unterschiedslos als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung auffassen würden. 4

c) Das Verwaltungsgericht Hannover lehnte die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit den durch die Verfassungsbeschwerden angegriffenen Beschlüssen ab. Es könne offen bleiben, ob den Beschwerdeführern im Falle einer Rückkehr eine Verfolgungshandlung gemäß § 3a Abs. 1 und 2 AsylG drohe; denn jedenfalls fehle es in Übereinstimmung mit der neueren Rechtsprechung mehrerer Oberverwaltungsgerichte an einer kausalen Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund. Die Kammer folge nicht der Auffassung, dass das syrische Regime bei einer Asylantragstellung im Ausland eine Nähe zur Exilopposition unterstelle. Es sei lebensnäher anzunehmen, dass der syrische Staat mittels scharfer Einreisekontrollen versuche, Regimegegner und Terroristen aus der Masse der potentiell rückkehrenden Flüchtlinge auszufiltern. 5

3. Die Beschwerdeführer erhoben Anhörungsrüge gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die jeweils erfolglos blieb. 6

4. Die Beschwerdeführer haben fristgemäß Verfassungsbeschwerden erhoben, mit der sie eine Verletzung des Rechts aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG durch die Verweigerung von Prozesskostenhilfe rügen. In den Verfahren 2 BvR 877/17 und 2 BvR 1291/17 machen sie zusätzlich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Das Verwaltungsgericht habe schwierige und durch das ihm übergeordnete Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht nicht entschiedene Fragen zu ihren Lasten durchentschieden. Das Obergerverwaltungsgericht habe in dem Zulassungsbeschluss gerade festgestellt, dass es die streitigen Fragen noch nicht im Sinne des Bundesamts entschieden habe. Dies gelte auch für die Frage der Wehrdienstentziehung, da hierzu divergierende Entscheidungen der Obergerverwaltungsgerichte vorlägen und auch insoweit keine Klärung durch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht erfolgt sei. 7

5. Die Akten der Ausgangsverfahren haben dem Bundesverfassungsgericht vorgelegen. Das Niedersächsische Justizministerium hatte Gelegenheit zur Äußerung. 8

II.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung an und gibt ihnen statt. Die Annahme der Verfassungsbeschwerden ist zur Durchsetzung des Grundrechts der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG angezeigt. Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerden maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht bereits geklärt (vgl. BVerfGE 81, 347 <356 f.>). Die zulässigen Verfassungsbeschwerden sind in einer die Entscheidungskompetenz der Kammer eröffnenden Weise offensichtlich begründet. Die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts verletzen die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer in ihrer durch Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG grundrechtlich geschützten Rechtsschutzgleichheit. 9

1. Das Recht auf effektiven und gleichen Rechtsschutz, das für die öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG abgeleitet wird, gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes (vgl. BVerfGE 78, 104 <117 f.>; 81, 347 <357> m.w.N.). Es ist dabei verfassungsrechtlich grundsätzlich unbedenklich, die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon 10

abhängig zu machen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertei-
digung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint.

Die Auslegung und Anwendung des § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO (hier in Verbin- 11
dung mit § 166 VwGO) wie auch des jeweils anzuwendenden einfachen Rechts
obliegt in erster Linie den zuständigen Fachgerichten, die dabei den - verfas-
sungsrechtlich gebotenen - Zweck der Prozesskostenhilfe zu beachten haben.
Das Bundesverfassungsgericht kann nur eingreifen, wenn Verfassungsrecht ver-
letzt ist, insbesondere wenn die angegriffene Entscheidung Fehler erkennen lässt,
die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der durch
das Grundgesetz verbürgten Rechtsschutzgleichheit beruhen.

Die Fachgerichte überschreiten ihren Entscheidungsspielraum, wenn sie die 12
Anforderungen an das Vorliegen einer Erfolgsaussicht überspannen und dadurch
den Zweck der Prozesskostenhilfe, dem Unbemittelten den weitgehend gleichen
Zugang zu Gericht zu ermöglichen, deutlich verfehlen (vgl. BVerfGE 81, 347
<357 f.>). Die Prüfung der Erfolgsaussicht soll nicht dazu dienen, die Rechtsver-
folgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskos-
tenhilfe vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten
zu lassen (vgl. BVerfGE 81, 347 <357>; vgl. ausführlich Bergner/Pernice, in: Em-
menegger/Wiedmann, Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
Band 2, S. 241 <258 ff.>). Prozesskostenhilfe ist allerdings nicht bereits zu gewäh-
ren, wenn die entscheidungserhebliche Frage zwar noch nicht höchstrichterlich
geklärt ist, ihre Beantwortung aber im Hinblick auf die einschlägige gesetzliche
Regelung oder die durch die bereits vorliegende Rechtsprechung gewährten Aus-
legungshilfen nicht in dem genannten Sinne als „schwierig“ erscheint. Ein Fachge-
richt, das § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO dahin auslegt, dass auch schwierige, noch
nicht geklärte Rechtsfragen im Prozesskostenhilfeverfahren „durchentschieden“
werden können, verkennt jedoch die Bedeutung der verfassungsrechtlich gewähr-
leisteten Rechtsschutzgleichheit (vgl. BVerfGE 81, 347 <359>). Denn dadurch
würde dem unbemittelten Beteiligten im Gegensatz zu dem bemittelten die Mög-
lichkeit genommen, seinen Rechtsstandpunkt im Hauptsacheverfahren darzustel-
len und von dort aus in die höhere Instanz zu bringen (vgl. BVerfGK 2, 279 <282>;
8, 213 <217>).

2. Diesen Maßstäben werden die angegriffenen Entscheidungen nicht gerecht. 13
Sie lehnen die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab und verneinen damit offene
Erfolgsaussichten, nachdem das übergeordnete Oberverwaltungsgericht die Beru-

fung zu den Fragen, ob weiterhin nach illegaler Ausreise im Rahmen der Einreisekontrolle Eingriffe im Sinne des § 3a Abs. 1 und 2 AsylG drohten und die syrischen Stellen bereits einen der oder jedenfalls die Kombination der Risikofaktoren illegale Ausreise, Asylantragstellung und Aufenthalt im westlichen Ausland generell und unterschiedslos als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung auffassen würden, wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hatte (vgl. zur Bedeutung der Rechtsmittelzulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 4. Mai 2015 - 1 BvR 2096/13 -, juris, Rn. 16). Der Umstand, dass das Verwaltungsgericht selbst zu dieser Frage schon eine Hauptsacheentscheidung getroffen hat, rechtfertigt dieses Vorgehen nicht, da hierdurch - auch angesichts der divergierenden Rechtsprechung der anderen Oberverwaltungsgerichte (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23. November 2016 - 3 LB 17/16 -; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezember 2016 - 1 A 10922/16 -; Bayerischer VGH, Urteil vom 12. Dezember 2016 - 21 ZB 16.30338 -, einerseits; Hessischer VGH, Beschluss vom 27. Januar 2014 - 3 A 917/13.Z.A. -; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. Oktober 2013 - A 11 S 2046/13 -, andererseits) keine abschließende Klärung der vom Oberverwaltungsgericht formulierten Frage erfolgen konnte. Vielmehr musste den Beschwerdeführern Prozesskostenhilfe bewilligt werden, um ihnen eine Darstellung ihrer Position in der mündlichen Verhandlung und in der übergeordneten Instanz zu ermöglichen.

3. Die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts sind aufzuheben und die Sachen dorthin zurückzuverweisen, da nicht auszuschließen ist, dass das Verwaltungsgericht bei Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Maßgaben zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Hieran ändert auch die zwischenzeitliche Klärung der Frage durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 27. Juni 2017 - 2 LB 91/17 - nichts (vgl. zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben bezüglich des entscheidungserheblichen Zeitpunkts bei der Entscheidung über ein Prozesskostenhilfegesuch BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom heutigen Tag - 2 BvR 496/17 -).

14

III.

Das Land Niedersachsen hat den Beschwerdeführern gemäß § 34a Abs. 2 15
BVerfGG die notwendigen Auslagen zu erstatten. Die Festsetzung des Werts des
Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit beruht auf § 37 Abs. 2 Satz 2 RVG.

Voßkuhle

Kessal-Wulf

Maidowski



Ausgefertigt

Rieger
(Rieger)

Amtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts